

Der Magistrat

rüsselsheim  
am main



Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main  
Fachbereich Finanzen  
Bereich Steuerangelegenheiten I/F3.4  
Marktplatz 4  
65428 Rüsselsheim am Main

Team Spielapparatesteuer  
Tel.: 06142 83-2212  
06142 83-2208  
Fax: 06142 83-2305  
E-Mail: [steuern@ruesselsheim.de](mailto:steuern@ruesselsheim.de)

## Spielapparatesteuererklärung

gemäß § 8 Spielapparatesteuersatzung

für das 1.  2.  3.  4.  Quartal des Kalenderjahres  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Kassenzeichen: .616

Name und Anschrift des Geräteaufstellers:  
Tel. erreichbar (freiwillige Angabe):

Folgende Unterlagen sind beigefügt und sind Bestandteil der Steuererklärung:

- Anlage 1 für Spielapparate mit Gewinn
- Anlage 2 für Spielapparate ohne Gewinn
- Anlage 3 für Spielapparate ohne Zählwerkausdruck mit Begründung

Pflichtangaben zu den Aufstellorten der Spielapparate:

Bezeichnung und Anschrift des Aufstellortes	Anzahl Automaten

Insgesamt ist ein Steuerbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zu erklären.

Diese Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main **einzureichen**. Mit gleicher Fälligkeit ist die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse Rüsselsheim am Main an eine der folgenden Bankverbindungen zu entrichten:

Bank:	IBAN:	BIC:
Frankfurter Volksbank Rhein-Main eG	DE30 5019 0000 4602 4105 82	FFVB DE FF
Kreissparkasse Groß-Gerau Postbank	DE66 5085 2553 0001 0000 09	HELADEF1GRG
Frankfurt	DE54 5001 0060 0064 1356 09	PBNKDEFF

Bitte geben Sie bei Zahlungen das Kassenzeichen an.

Bei Nichtabgabe der Erklärung werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt und ein **Verspätungszuschlag von bis zu 10 Prozent** der Steuer festgesetzt. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung entsteht ein Verspätungszuschlag (Paragraf 8 Spielapparatesteuer-satzung). Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Das unbeanstandete Entgegennehmen dieser Steueranmeldung durch die Stadt Rüsselsheim am Main gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main, Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main, eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Rüsselsheim am Main eingegangen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Steuerbetrages wird nicht durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs aufgehoben.

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie [hier](#).

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben)**